

VEREINSSATZUNG

des

CSC Ilm-Kreis

Am Friedhof 3

99310 Arnstadt

Deutschland

– im Folgenden „**Verein**“ –

Vorbemerkungen

- (A) Der Verein ist eine Anbaugemeinschaft zum gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis zu Genusszwecken. Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind die Vorgaben des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz — im Folgenden kurz: **CanG**), BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27.03.2024 insbesondere des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – **KCanG**).
- (B) In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen CSC Ilm-Kreis
- 1.2 Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Arnstadt.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck der Anbauvereinigung ist ausschließlich der gemeinschaftliche Eigenanbau und die Weitergabe des in gemeinschaftlichem Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenem Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, oder an andere Anbauvereinigungen sowie die Information von Mitgliedern über cannabispezifische Suchtprävention und -beratung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a. Anbau und Abgabe von Cannabis zum Eigenkonsum zu Genusszwecken unter Einhaltung der Voraussetzungen des KCanG;
 - b. Abgabe von aus dem gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterial zum Anbau von Cannabis zu Genusszwecken durch die Mitglieder unter Einhaltung der Voraussetzungen des KCanG;
 - c. Fortbildung und Aufklärung von Mitgliedern zum Jugend- und Gesundheitsschutz;
 - d. Kooperation mit Suchtberatungsstellen vor Ort für Mitglieder mit riskanten Suchtverhalten oder Abhängigkeiten.
- 2.3 Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens 6 Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und kein Mitglied in einem anderen Verein ist, dessen Zweck der Anbau und die Abgabe von Cannabis ist. Der Verein hat höchstens 500 Mitglieder.
- 3.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Hat der Verein bereits 500 Mitglieder, so ist der Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen.
- 3.3 Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens drei Monate.
- 3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich oder elektronisch. Bei Antragsstellung muss gegenüber dem Verein versichert werden, dass keine Mitgliedschaft in einer anderen Anbauvereinigung besteht.
- 3.5 Als Mitglied in einer Anbauvereinigung darf nur aufgenommen werden, wer gegenüber der Anbauvereinigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente nachweist, dass er oder sie
- a. seit mindestens sechs Monaten einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und
 - b. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
- sowie gegenüber der Anbauvereinigung schriftlich oder elektronisch versichert, dass er oder sie kein Mitglied in einer anderen Anbauvereinigung ist.
- Die Vorlage des Personalausweises kann Online durch ein entsprechendes Programm erfolgen.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet, wenn

- a. sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds nicht mehr in Deutschland befindet;
 - b. durch den Tod des Mitglieds;
 - c. durch Austritt;
 - d. durch Ausschluss.
- 3.7 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten möglich.
- 3.8 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist;
 - b. wenn das Mitglied den Vorschriften des KCanG zuwiderhandelt;
 - c. wenn das Mitglied drei Monate in Folge kein Cannabis abnimmt oder
 - d. den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

4. Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 4.2 Ändert sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt, so hat das Mitglied dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Die Mitglieder entrichten Beiträge in Form von Geld an den Verein. Der Beitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem Beitrag für die abgenommene Menge von Cannabis (im Folgenden: Cannabisbeitrag) in einem Monat zusammen. Der Grundbeitrag ist bis zum dritten Werktag eines jeden Monats zu entrichten. Das Nähere – insbesondere die Höhe des Grundbeitrages und des Cannabis-Beitrages – regelt der Vorstand durch den Erlass einer Beitragsordnung.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 6.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung in Textform von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- 6.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 6.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 6.3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 6.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts;
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Wahl des Vorstands und
 - g. Auflösung des Vereins.
- 6.6 Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Die Mitgliederversammlung soll in der Regel auf elektronischem Wege durch ein Online-Meeting Programm durchgeführt werden.

7. Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- 7.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- 7.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied, welches nicht mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als einen Monat im Verzug ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- 7.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.5 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (7.6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 7.6 Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Bei einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege hat die Stimmabgabe durch geheime Abstimmung in einem dafür geeigneten Programm zu erfolgen, welches durch technische Vorkehrungen sicherstellt, dass eine Stimme nur einmal abgegeben werden kann und die Stimmabgabe geheim ist. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Kandidat als gewählt, der länger in dem Verein Mitglied ist.
- 7.7 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- 7.8 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.

- 7.9 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand). Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 8.2 Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 8.3 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - b. Erlass der Beitragsordnung für die Mitgliedsbeiträge nach Ziffer 4.2;
 - c. Eröffnung eines Bankkontos für den Verein;
 - d. Ernennung eines Mitglieds als Präventionsbeauftragten im Sinne des § 23 Abs. 4 KCanG;
 - e. Erstellung eines Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts im Sinne des § 23 Abs. 6 KCanG in Zusammenarbeit mit dem Präventionsbeauftragten;
 - f. Ernennung des Anbaurates
 - g. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - h. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - i. Führen der Bücher;
 - j. Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
 - k. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - l. Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - m. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss und Austritt von Mitgliedern.

- 8.4 Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 8.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt wurde.
- 8.6 Ein Mitglied kann nicht zum Vorstand gewählt werden und scheidet als Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode mit sofortiger Wirkung aus, wenn es geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nicht die für seine Tätigkeit im Verein erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt in den Fällen des § 12 Abs. 2 KCanG.
- 8.7 Dem Vorstand wird die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand wird in dem Vertrag mit dem Verein festgelegt.
- 8.8 Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber entsprechend der Regelung des § 31a BGB.

9. Anbaurat

- 9.1 Die Anbauvereinigung bildet einen Anbaurat, der für die Überwachung und Organisation des Anbaus, der Ernte und der Lagerung von Cannabis verantwortlich ist.
- 9.2 Der Anbaurat besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Anbaurats werden vom Vorstand ernannt.
- 9.3 Der Anbaurat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Überwachung des Anbaus und der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
 - b. Festlegung der Anbaupläne und Koordination der Anbauaktivitäten.
 - c. Sicherstellung der Qualität und Reinheit des angebauten Cannabis.
 - d. Überwachung der Lagerung und Verteilung der Ernte innerhalb des Vereins.
- 9.4 Der Anbaurat berichtet regelmäßig der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über den Stand des Anbaus und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- 9.5 Der Anbaurat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Anbaurats.
- 9.6 Die Mitglieder des Anbaurats werden für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

10. Dachverband

- 10.1 Der Verein kann sich einem Dachverband zugehörig erklären.
- 10.2 Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet der Vorstand.

11. Kassenprüfung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes fünfte Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, welcher weder dem Vorstand angehören noch Angestellter des Vereins sein darf. Der Kassenprüfer prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 11.2 Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

12. Auflösung des Vereins

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Mit dem Beschluss über die Auflösung kann die Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens beschließen.